

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

63 (21.10.1882)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 21. October 1882.**

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 62286. B. Einfuhr lebender Pflanzen in Frankreich.
Nr. 62632. B. Vereins-Betriebsreglement.	Nr. 62298. B. Zollbehandlung der Güter im Verkehr nach und über Rumänien.
Nr. 62873. B. Umrechnung der Franken in die Markwährung.	Nr. 62324. B. Hessisch-Badischer Verkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 62335. B. Ungar.-Rumän.-Bulg.-Serb.-Süddeutscher Getreideverkehr.
Nr. 62017. G.D. Kassirte Vereinskarten.	Nr. 62387. B. Fehlen einer Kiste Wollenwaaren.
Nr. 62457. B. Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg.	Nr. 62458. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 61506. B. Nachforschung nach einem in Basel C.B. fehlenden Handkoffer.	Nr. 62633. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 61495. B. Galizisch-Süddeutscher Getreideverkehr.	Nr. 60558. B. Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.
Nr. 61658. B. Rhein.-Westfäl.-Els.-Lothr.-Luxemb. Verkehr.	Nr. 61329. B. Adressen-Verzeichniß der Wagenverwaltungen.
Nr. 61660. B. Rhein.-Westphäl.-Badischer Kohlenverkehr.	Nr. 61337. B. Benützung fremder Güterwagen.
Nr. 62085. B. Südwestdeutscher Verkehr.	Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 62632. B. Das Vereins-Betriebsreglement betreffend.

Den Großh. Bahnämtern wird f. H. das Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, Auflage vom 1. Januar 1881, nebst 4 Nachträgen zum Dienstgebrauch in derselben Anzahl zugehen, in welcher sie seiner Zeit das dazu gehörige Uebereinkommen vom 1. Januar 1881 nebst dazu gehörigen 3 Nachträgen erhalten haben.

Gleichzeitig erhalten sämtliche Bahnverwaltungen sowie die Uebergangsstationen Mengen, Sigmaringen, Leopoldshöhe, Mühlacker und Jagstfeld f. H. je ein Exemplar des genannten Betriebsreglements und Uebereinkommens nebst dazu gehörigen 4 bzw. 3 Nachträgen zum Dienstgebrauch und insbesondere zur Verwendung im Güterabfertigungsdienst, wie denn auch die Großh. Bahnämter die am Sitze derselben befindlichen Güterexpeditionen in erster Linie mit diesen Literalien auszurüsten haben.

Karlsruhe, den 18. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 62873. B. Die Umrechnung der Franken = in die Markwährung betreffend.

Vom 20. October l. J. wird das Umrechnungsverhältniß der Frankenwährung in die Deutsche Reichswährung für die diesseitigen Güterexpeditionen zu 1 Frank = 80,8  $\mathcal{M}$ . festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beträgt das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachtbeträge, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiter zu rechnen sind, 1  $\mathcal{M}$  = 1,2376 Franken.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung Nr. 46152. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 46 vom 12. August l. J.) ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird k. H. versendet werden.

Karlsruhe, den 18. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Freikarten.

Nr. 62017. G.D. Die 18. Anzeige kassirter Vereinskarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

#### Personenverkehr.

Nr. 62457. B. Nachdem die Bayerische Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg am 15. October l. J. geschlossen wurde, sind die aus diesem Anlaß mit Verfügung Nr. 26392. B. (Verordnungs-Blatt Seite 85 v. lfd. J.) eingeführten Retourbillete nach Nürnberg mit 14tägiger Gültigkeitsdauer vom Schalter zurückzuziehen und mit der Rechnung vom laufenden Monat einzusenden.

Auf den Stationen der Pfälzischen und Elsaß-Lothringischen Bahnen wird der Verkauf der Ausstellungsretourbillete nach Nürnberg gleichfalls eingestellt.

#### Fehlendes Gepäckstück.

Nr. 61506. B. Auf der Station Basel Centralbahn fehlt zur Gepäckendung Nagaz—Basel Nr. 50 seit 29. August d. J. ein schwarzlederener Handkoffer, 21 Kilogr. wiegend. Dessen unterer Theil ist fest, der obere Theil dagegen dehnbar und straff gespannt. Die Riemen um den Koffer sind von heller Farbe und die Griffe zum Tragen des Koffers befinden sich oberhalb des Schloßes.

Die Stationen werden angewiesen, in den Gepäck-

Güterlokalitäten sofort Nachforschung nach diesem Koffer anzustellen. Im Auffindungsfalle ist derselbe unverweilt der Station Basel Centralbahn zuzusenden und dann der diesseitigen Generaldirection Anzeige zu erstatten.

#### Güterverkehr.

Nr. 61495. B. Den Dienststellen, welche gemäß diesseitiger Verfügung Nr. 44513. B. vom 1. August l. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 44) noch mit der Instradirungstabelle zum Galizisch-Süddeutschen Getreideverkehr zu versehen sind, wird dieselbe nunmehr k. H. zugehen.

Nr. 61658. B. Zum Tarifbest 4 des Rheinisch-Westfälisch-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischen Gütertarifs sind mit Gültigkeit vom 1. October l. J. ab neue Instradirungsvorschriften ausgegeben worden.

Nr. 61660. B. Auf Seite 9 des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Kohlenausnahmetarifes vom 1. Dezember 1881 ist die Kokerei Funke, Borbet & Comp. mit der Anschlußfracht von 1  $\mathcal{M}$ . — pro 10000 kg und der Kartirungs- und Tarifstation Langendreer K. r. beziehungsweise Langendreer B. M. nachzutragen.

Nr. 62085. B. Die mittelst des Schlußsatzes der Verfügung Nr. 44241. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 44 vom lfd. Jahre) im Verkehr zwischen Darmstadt und Frank-

furt a. M. (Sachsenhausen und Westbahnhof) einerseits und gewissen Stationen der badischen Oberrheinbahn andererseits auf der Route über Heidelberg noch bis auf Weiteres gültig erklärten Entfernungen bezw. Tariffätze des 6. Südwestdeutschen Tarifheftes treten mit dem 1. Dezember l. J. außer Kraft.

Die Abfertigung des betreffenden Verkehrs geschieht für die Folge bezüglich der Station Frankfurt a. M. im Nassau-Badischen Verkehr und bezüglich der Hessischen Station Darmstadt im Hessisch-Badischen Verkehr (sfr. Nachtrag III zum Südwestdeutschen Tarifheft Nr. 9).

Nr. 62286. B. Für die Einfuhr der Pflanzen und verschiedenen Produkte der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien nach Frankreich ist eine Anzahl von Zollstellen bezeichnet worden, von welchen für den Verkehr der diesseitigen Stationen folgende in Betracht kommen: Petit-Croix, Belfort, Avricourt, Pagny s/Moselle, Batilly, Audan-le-Roman. Die Einfuhr wird nur gestattet, wenn die genannten Gegenstände fest, jedoch dergestalt verpackt sind, daß sie die notwendigen Untersuchungen gestatten. Ferner müssen dieselben mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

- daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
- daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
- daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
- daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die bei Uebertretung dieser Vorschriften angehaltenen Gegenstände werden mit der Verpackung durch Feuer zerstört und werden die Zuwiderhandelnden den Gesetzen gemäß verurteilt.

Nr. 62298. B. Die Zollabfertigung für Sendungen, welche über Oesterreich-Ungarn nach oder über Rumänien,

sowie umgekehrt verfrachtet werden, wird bei den Oesterreichischen, Ungarischen und Rumänischen Grenzzollämtern, wosfern eine anderweitige Vermittlung vom Versender auf dem Frachtbrief nicht ausdrücklich verlangt wurde, auf den Uebergangsstationen Orsova bezw. Berciorova, Predeal und Suczawa-Ikany durch die Beamten der betreffenden Grenzbahnen gegen tarifmäßige Gebühr besorgt.

Unter Abschnitt VII, Abtheilung II F der Zoll- und Steuervorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

Den Stationen Mannheim, Basel, Karlsruhe und Konstanz wird je ein Exemplar des betreffenden Zollabfertigungstarifs k. H. zugehen.

Nr. 62324. B. Im 3. Nachtrag zum Hessisch-Badischen Tarife (Südwestdeutsches Tarifheft Nr. 9) sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 25:	Mergentheim-Groß-Gerau	+ statt -	
" 25:	" -Lorsbach	+ " -	
" 25:	" -Lorsch	- " +	
" 25:	" -Mainkur	+ " -	
" 29:	Reidenstein-Sprendlingen	- " 116,	
" 29:	" -Stockstadt a. Main	116 " -	
" 30:	Tauberbischofsheim-Armsheim	+ " -	
" 30:	" -Bornheim	+ " -	
" 67	Zeile 11 von unten	ist statt Haltingen „Hei-	
		tersheim“ zu setzen.	

Nr. 62335. B. Für die Beförderung von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelisaaten, Kleie, Malz und Mählprodukten aus Getreide und Hülsenfrüchten im Verkehr zwischen den Ungarischen Stationen der ersten R. R. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sowie Hainburg und Wien (Praterquai) einerseits und Konstanz, Singen, Schaffhausen und Basel andererseits ist an Stelle des bisherigen Ausnahme-Tarifs Nr. V vom 10. September 1881 ein anderweiter Ausnahme-Tarif Nr. V mit dem 15. d. M. zur Einführung gelangt. Gleichzeitig ist ein neuer Ausnahme-Tarif Nr. XI D für die Beförderung der genannten Artikel im Verkehr zwischen den Rumänischen, Bulgarischen und Serbischen Donau-Stationen der erwähnten Gesellschaft einerseits und Konstanz, Singen, Schaffhausen und Basel andererseits in Wirksamkeit getreten.

Die zu fraglichen Tarifen gehörigen, nur zum Dienstgebrauch bestimmten Kartirungstabellen werden mit ersteren den beteiligten Dienststellen k. H. zugehen. Für beide Tarife sind getrennte Rechnungen zu führen und zu dem

für den bisherigen Ausnahme-Tarif Nr. V bestimmten Termin vorzulegen.

Nr. 62387. B. Auf der Station Mülhausen i. G. fehlt seit 27. September d. J. eine Kiste Wollenwaaren, gezeichnet G. S. Nr. 2254 und 242 kg wiegend.

Sämmtliche Stationen werden angewiesen, in den Güter- und Gepäcklokalitäten sofort nach dieser Kiste zu forschen.

Im Vorfindungsfalle ist dieselbe unverzüglich der Station Mülhausen i. G. zuzusenden und davon der diesseitigen Generaldirection Anzeige zu erstatten.

Nr. 62458. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 34126. B. (Verordnungsblatt Nr. 84 v. Id. J.) zur Einführung gelangten Tarifbest Nr. 4 des Westdeutschen Verkehrs ist mit Gültigkeit vom 10. Oktober cr. der Nachtrag 2 ausgegeben worden.

Nr. 62633. B. Zu den für den Mitteldeutschen Verband bestehenden Instradirungsvorschriften ist mit sofortiger Gültigkeit der Nachtrag XIX ausgegeben worden.

#### Gleichlautende Stationen.

Nr. 60558. B. Das Verzeichniß gleichnamiger Stationen ist folgendermaßen zu ergänzen:

a. auf Seite 59 ist an Stelle der Angaben in Zeile 4 und 5 von oben nachzutragen:

Mummelsburg i/Pomm.	Königl. Eisenbahndirection Bromberg;
Mummelsburg b/Berlin	Königl. Eisenbahndirection Bromberg (Viehstation),
Rangirbahnhof Mummelsburg	Königl. Eisenbahndirection Berlin,
Stralau-Mummelsburg	Königl. Eisenbahndirection Berlin (Berliner Ringbahn),
Kiez-Mummelsburg	Königl. Eisenbahndirection Berlin (Personenhaltestelle);

b. auf Seite 30 ist an Stelle der Angaben in Zeile 1 und 2 von oben zu setzen:

Höchst a/Main	Königl. Eisenbahndirection Frankfurt (Wiesbaden),
Höchst a/Main	Hessische Ludwigsbahn;

c. auf Seite 24 Zeile 19 von oben ist nachzutragen:  
Gimmel, Breslau-Warschauer Bahn.

\* (Kreis Wohlau) bei Steinau a. D.

#### Materialsachen.

Nr. 61329. B. Zum Adressen-Verzeichniß der Wagen-Verwaltungen vom 15. Juli v. J. ist von der geschäftsführenden Direction des Vereins nach dem Stande vom 15. September l. J. ein II. Nachtrag ausgegeben worden, welcher nunmehr auch die Eigenthumsmerkmale und Adressen der Wagenverwaltungen der Italienischen Eisenbahnen in deutscher und italienischer Sprache enthält und in welchen auch die im I. Nachtrage vom 2. Februar l. J. enthaltenen bezüglichen Notizen zc. aufgenommen sind.

Die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare werden den betreffenden Beamten und Dienststellen von hier aus zugehen, wogegen der gedachte I. Nachtrag durch die Großb. Bahnämter und die Großb. Bezirksmaschineningenieure zurückzuziehen und an das Material- und Drucksachen-Bureau einzusenden ist.

Nr. 61337. B. Im Anschlusse an die Verfügung Nr. 54771. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 202) wird bekannt gegeben, daß mit dem 1. d. Mts. auch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn in den Preussischen Staatsbahn-Wagenverband eingetreten ist und daher das in der gedachten Verfügung Gesagte auch auf die Wagen dieser Verwaltung Anwendung zu finden hat.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:  
am 20. September im Bereiche des Bahnhofes Radolfzell der Betrag von 70 M.